

Zu Ziff. 18 der Verordnung

16. Als Entstehungszeitraum gelten:

- a) bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von mehr als 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume
 - vom 1. bis 5.,
 - vom 6. bis 10.,
 - vom 11. bis 15.
 usw. bis zum Schluß eines jeden Monats;
- b) bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von 100 000 DM bis 3 000 000 DM jährlich geplant haben, die Zeiträume
 - vom 1. bis 10.,
 - vom 11. bis 20.,
 - vom 21. bis zum Schluß eines jeden Monats;
- c) bei Zahlungspflichtigen, die eine Produktionsabgabe von weniger als 100 000 DM jährlich geplant haben,
 - der Kalendermonat.

17. Die Produktionsabgabe ist fällig:

- a) bei den in Ziff. 16 Buchstaben a und b bezeichneten Zahlungspflichtigen
 - spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes,
- b) bei den in Ziff. 16 Buchst. c bezeichneten Zahlungspflichtigen
 - spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes.

Zu Ziff. 19 der Verordnung

18. Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die nicht am Schluß eines Monats enden, in vereinfachter Form vorzunehmen. In diesen Fällen sind auf der Rückseite des Gutschriftsträgers folgende Angaben zu machen:

- a) Produktionsabgabe für den Abrechnungszeitraum,
- b) Produktionsabgabe für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum,
- c) Unterschiedsbetrag (Buchst. a abzüglich Buchst. b).

19. Die Abrechnung ist für die Abrechnungszeiträume, die jeweils am Schluß eines Monats enden, nach einem vorgeschriebenen Muster vorzunehmen.

20. Die vereinfachte Abrechnung (Ziff. 18) gilt als rechtzeitig vorgelegt, wenn durch den Sicherungstempelabdruck der Deutschen Notenbank das Datum eines Tages ausgewiesen ist, der nicht nach dem Fälligkeitstag der Produktionsabgabe liegt.

21. Hat der Zahlungspflichtige Produkte nachweisbar zurückgenommen und den Verkaufspreis zurückgewährt, so kann er die darauf entfallende Produktionsabgabe bei der Entrichtung der Produktionsabgabe für den Entstehungszeitraum absetzen, in dem der Umsatz rückgängig gemacht worden ist.

Zu den Ziffern 24 und 25 der Verordnung

22. Die der Kontrolle unterliegenden Zahlungspflichtigen und sonstigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer) haben Aufzeichnungen zu machen.

23. Aus den Aufzeichnungen des Zahlungspflichtiger: muß ersichtlich sein, wie sich die Umsätze von Produkten auf die verschiedenen Sätze der Produktionsabgabe verteilen.

24. Aus den Aufzeichnungen der sonstigen natürlichen oder juristischen Personen (Abnehmer) müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

- a) die Anschrift des volkseigenen Betriebes, von dem Produkte preisbegünstigt bezogen worden sind,
- b) die Bezeichnung der preisbegünstigt bezogenen Produkte,
- c) der Industrieabgabepreis für die unter Buchst. b bezeichneten Produkte und deren Verwendungszweck.

25. Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die Produktionsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet ist, ist ein Kontrollbescheid zu erteilen, aus dem sich die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der geschuldeten Produktionsabgabe und der nachzuzahlende oder zu erstattende Betrag ergeben.

Zu Ziff. 36 der Verordnung

26. Die Verbrauchsabgaben werden abweichend von den Vorschriften der Ziff. 36 der Verordnung bis auf weiteres noch neben der Produktionsabgabe für die sonstigen Produkte im Sinne der Ziffern 8 und 9 erhoben, wenn diese Produkte nach den bisherigen Vorschriften einer Verbrauchsabgabe unterlegen haben und der Satz der Produktionsabgabe für den Umsatz dieser Produkte 5 vom Hundert des Industrieabgabepreises beträgt.

27. Die Verbrauchsabgaben (HO-Akzisen) werden bis auf weiteres neben der Produktionsabgabe noch für den Umsatz solcher Produkte erhoben, die ein doppeltes Preisniveau haben.

B. Dienstleistungsabgabe**Zu den Ziffern 31 bis 33 der Verordnung**

28. Als Dienstleistungen gelten:

- a) Verkehrsleistungen, z. B. Personenbeförderung, Güterbeförderung, Güterumschlag, Spedition, Schleppen von Schiffen, Bunkerei, Hafenbetrieb, Kranleistungen, Lagerung, Kühlhausbetrieb;
- b) Vermietungen und Verpachtungen;
- c) die Anfertigung von Gegenständen aus dem Material des Auftraggebers und die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen des Auftraggebers; die Verwendung von durch den Auftragnehmer selbst beschafften Zutaten ist dabei unbeachtlich;
- d) die Instandsetzung und Ausbesserung von Gegenständen ohne Rücksicht auf den Wert des dabei verwendeten Materials;
- e) Vermittlungsleistungen ausschließlich der Ein- und Verkaufskommission;
- f) Übernahme von Anzeigen und sonstige Werbung;
- g) Projektierung, Installation und Montage;
- h) Lotterien, Wettbetrieb und Ausspielungen;
- i) sonstige Leistungen, die nicht in dem Verkauf von Produkten bestehen.